

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch
so.ch

Mirjam Bütler
Co-Leiterin Rechtsdienst

Coronadifferenziert.ch
Thomas Boillat
Schlifbodenweg 4
4208 Nunningen

11. Dezember 2020

Ihr undatiertes Schreiben (Posteingang 10. Dezember 2020) betreffend Fragen zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Rechtsdienst des Departements des Innern (Ddi) wurde mit der Beantwortung Ihres rubrizierten Schreibens betraut.

Sie verlangen von Regierungsrätin Susanne Schaffner, dass politische Entscheide mit gravierendem Einfluss auf unser Leben immer auf soliden, strategischen und wissenschaftlich nachvollziehbaren Grundlagen basieren und stellen vor diesem Hintergrund verschiedene Fragen betreffend Studien und wissenschaftliche Erkenntnisse, mit welchen eine Verbesserung der Lage durch die mit der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; BGS 100.1) angeordneten Massnahmen belegt werden könne.

Wir können diesbezüglich Folgendes festhalten:

Die epidemiologische Situation im Kanton Solothurn ist weiterhin überaus labil. Am 9. Dezember 2020 wurde ein neuer Höchstwert von 201 neuen Fällen und am 10. Dezember 2020 wurden fast unverändert hohe 198 neue Fälle gemeldet. Am heutigen Tag wurde wiederum ein neuer Höchstwert von 216 Neuansteckungen verzeichnet. Im Vergleich zur Vorwoche ist die Zahl der Neuinfektionen wieder erheblich angestiegen. Sowohl die Spitäler im Kanton Solothurn als auch die Solothurner Pflegeheime sind derzeit am Anschlag. Da die Reproduktionszahl R_e über 1.00 – und ausserdem weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt – liegt, nehmen die Infektionen innerhalb der Bevölkerung wieder signifikant zu. Der von der Swiss National Covid-19 Science Task Force des Bundes geforderte Wert von 0.8, welcher eine Halbierung der Neuansteckungen alle zwei Wochen ermöglicht, wird massiv überschritten.

Der Regierungsrat hat es vor diesem Hintergrund, wegen der ebenso fragilen epidemiologischen Situation in den benachbarten Kantonen sowie aufgrund des Aufrufs des Bundesrats an die betroffenen Kantone, umgehend verschärfte Massnahmen anzuordnen, als zwingend erforderlich erachtet, zusätzliche – soweit möglich, interkantonal koordinierte – Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus anzuordnen.

Die Nöte der betroffenen Branchen wurden nicht ausser Acht gelassen. Die angeordneten Massnahmen dienen jedoch dem Schutz der Bevölkerung. Ferner gilt es im Hinblick auf die derzeit hohen Hospitalisierungs- und Sterberaten schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle möglichst zu verhindern. Ebenso ist zu gewährleisten, dass das öffentliche Gesundheitswesen im Kanton

Solothurn weiterhin funktioniert. Diese öffentlichen Interessen überwiegen in der aktuellen Situation die privaten Interessen der betroffenen Betriebe und Einrichtungen.

Leider liegt es in der Natur der Sache, dass bei Massnahmen zur Bekämpfung einer sich rasant entwickelnden Pandemie nicht bereits alle Fragen abschliessend wissenschaftlich geklärt sind und sich die zuständigen Behörden auf die derzeit zur Verfügung stehenden Informationen und Erkenntnisse stützen müssen.

Wir lassen Ihnen ergänzend zu diesen Ausführungen in der Beilage den Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1785 vom 8. Dezember 2020 zukommen. Sollten Sie der Ansicht sein, die V Covid-19 stütze sich auf ungenügende wissenschaftliche Grundlagen und Belege, besteht die Möglichkeit gegen Verordnungen des Regierungsrats innert 30 Tagen nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben (Art. 87 Abs. 1 und Art. 101 Bundesgesetz über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Die begründete Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 2020 betreffend das befristete Ausgangs- und Besuchsverbot sowie weitere Anordnungen gegenüber sämtlichen Pflegeheimen des Kantons Solothurn lassen wir Ihnen ebenfalls in der Beilage zukommen. Die Rechtsmittelbelehrung informiert über die Möglichkeit zur Anfechtung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Mirjam Bütler
Co-Leiterin Rechtsdienst

Beilagen:

- RRB Nr. 2020/1785 vom 8. Dezember 2020
- Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 2020 betreffend befristetes Ausgangs- und Besuchsverbot sowie weitere Anordnungen gegenüber sämtlichen Pflegeheimen des Kantons Solothurn